

GESETZ

über Fuss- und Wanderwege

(Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz; KFWG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (KFWG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege und regelt die Bikewege.

² Es regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss-, Wander- und Bikewegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus. Die Interessen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen.

Artikel 3a Begriff des Bikewegs (neu)

¹ Bikewege sind für das Biken geeignete Verbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen und vorwiegend der Freizeitaktivität und dem Tourismus dienen.

² Für Bikewege, die auf öffentlichen Strassen oder Radwegen verlaufen, gilt das Strassengesetz².

³ Hauptbikewege erschliessen bzw. verbinden grössere Gebiete, die sich durch ihre besondere natürliche Schönheit und touristische Attraktivität auszeichnen.

⁴ Alle übrigen Bikewege sind Nebenbikewege.

Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 4

² Die kantonale Fachstelle³ erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Haupt- und Nebenwanderwegnetze sowie Haupt- und Nebenbikewegnetze. Die Planung des Nebenwanderwegnetzes und des Nebenbikewegnetzes hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

⁴ Der Kanton sorgt für die geeignete Publikation der Wegnetze.

¹ RB 50.1161

² RB 50.1111

³ Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 5 Grundsätze für die Planung

¹ Die Linienführung und die Netzdichte der Wege sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung, den Tourismus und die Land-, Alp- und Forstwirtschaft festzulegen; Wander- und Bikewege sollen möglichst abseits der Strassen verlaufen.

² Die freie Begehbarkeit der Wanderwege und die freie Befahrbarkeit der Bikewege ist sicherzustellen. Nötigenfalls sind rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 6 Absatz 2 und 3

² Sie koordinieren die Fuss-, Wander- und Bikewegnetze mit raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, des Kantons, der Nachbarkantone und des Bunds.

³ Können sich die Planungsbehörden über die Klassifizierung eines Wegs oder über dessen Lage und Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Artikel 7 Absatz 1 und 3

¹ Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Artikel 8 Absatz 1

¹ Die Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege und Hauptbikewege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind.

Artikel 9 Verfahren

Das Verfahren für die Anlage und den Ausbau der Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz⁴, dasjenige für Hauptwanderwege und Hauptbikewege nach dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassengesetz⁵.

⁴ RB 40.1111

⁵ RB 50.1111

Artikel 10 Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt

¹ Fuss-, Wander- und Bikewege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können.

² Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken eingeschränkt oder verboten werden.

³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht.

⁴ Wander- und Bikewege sind, sofern notwendig, getrennt zu führen.

⁵ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.

Vorschlag JD für die 2. Lesung

Artikel 10 Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt

¹ Fuss-, Wander- und Bikewege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können.

² Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken eingeschränkt oder verboten werden.

³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht. **Sofern notwendig, sind Wander- und Bikewege getrennt zu führen.**

⁴ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.

Artikel 11

Wander- bzw. Bikewege sind entsprechend den Richtlinien des Bunds und den Weisungen der kantonalen Fachstelle⁶ zu markieren.

Artikel 12 Absatz 1 und 3

¹ Müssen Fuss-, Wander- oder Bikewege, die in genehmigten Plänen enthalten sind, ganz oder

⁶ Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

teilweise aufgehoben werden, hat die verursachende Person, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Realersatz zu sorgen.

³ Die Ersatzabgabe muss für die Anlage und den Unterhalt von Fuss-, Wander- und Bikewegen verwendet werden.

Artikel 13 Weghoheit

¹ Der Kanton übt die Weghoheit über die Hauptwanderwege und die Hauptbikewege aus.

² Der Einwohnergemeinde steht die Weghoheit über die Fuss-, Nebenwander- und Nebenbikewege, die auf ihrem Gebiet liegen, zu.

³ Die aus der Weghoheit fliessenden Befugnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes⁷.

Artikel 14 Absatz 1 und 2

¹ Erfüllt ein Strassen- bzw. Wegstück gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion.

² Die übrigen Funktionen dieses Strassen- bzw. Wegstücks sind angemessen mitzuberoücksichtigen.

Artikel 15 Kostenpflicht und Kostenbeteiligung

¹ Jedes Gemeinwesen übernimmt die Kosten der Planung, für die es zuständig ist.

² Der Kanton übernimmt die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptwanderwege und der Hauptbikewege, die Einwohnergemeinden jene der Nebenwanderwege und der Fusswege und der Nebenbikewege, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

³ Im Rahmen der bewilligten Kredite leistet der Kanton den Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für die geeignete Publikation der Urner Wanderweg- und Bikewegnetze.

Artikel 16 Zuständige Direktion

Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären,

⁷ RB 50.1111

vollzieht die zuständige Direktion⁸ die Vorschriften über die Fuss-, Wander- und Bikeweggesetzgebung.

Neuer Abschnitt 6a nach Artikel 17

6a. Abschnitt: **Verkehrsbeschränkungen auf Bikewegen**

Artikel 17a Verkehrsbeschränkungen (neu)

¹ Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Hauptwanderwege und Hauptbikewege ist Sache des Kantons.

² Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Nebenwanderwege und Nebenbikewege ist Sache der Gemeinden.

³ Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen auf Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen sind der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

⁴ Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.

⁵ Das Verfahren zum Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen bzw. die entsprechende Signalisation richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 17 Absatz 2 und Artikel 18 bis 21 der Verordnung über den Strassenverkehr⁹.

Artikel 19a Frist für Bikepläne (neu)

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 innert zwei Jahren erstellt sind.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁰.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁸ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ RB 50.1311

¹⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)